

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- 1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Selbständigen, Abteilung Binnenschifffahrt e.V.". Er ist Mitglied des „Bundesverbandes der Selbständigen e.V., Deutscher Gewerbeverband".
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Bonn. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 3) Eine Änderung von Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes der Selbständigen e.V., Deutscher Gewerbeverband.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verband ist ein Zusammenschluß selbständiger Unternehmer aus der deutschen Binnenschifffahrt. Er hat den Zweck, die selbständigen Binnenschifffahrtsunternehmer in ihrer Stellung in Wirtschaft und Gesellschaft zu erhalten, zu schützen und zu stärken. Es ist daher Aufgabe des Verbandes, die Interessen der selbständigen Binnenschifffahrtsunternehmer insbesondere auf den Gebieten der Verkehrs-, Wirtschafts-, Steuer-, Sozial- und Gesellschaftspolitik zu vertreten.
- 2) Der Verband berät seine Mitglieder in allen fachlichen Fragen des Binnenschifffahrtsgewerbes, in Wettbewerbsfragen sowie in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber. Er dient keinen Erwerbszwecken.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes können werden

- 1) selbständige Unternehmer, die Eigner oder Ausrüster eines in einem deutschen Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffes sind (ordentliche Mitglieder).
- 2) Natürliche oder juristische Personen, die Zweck und Aufgaben des Verbandes unterstützen (fördernde Mitglieder).

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.
- 3) Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Generalversammlung, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Verbandsorgane oder gegen Sinn und Zweck des Verbandes verstoßen hat.
- 4) Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch nicht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben im Rahmen der Zweckbestimmung des Verbandes und seiner Personal- und Sachausstattung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Anspruch auf Rat und Beistand des Verbandes.
- 2) Die Mitglieder sollen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften unterstützen. Sie sind verpflichtet, sich nach den Beschlüssen der Organe des Verbandes zu richten und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen oder dem Ansehen des Verbandes oder seiner Mitglieder schaden würde.

§ 7 Verbandsvermögen

- 1) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung: die Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen, Spenden sowie das Verbandsvermögen mit seinen Erträgen.
- 2) Einzelheiten regelt die Generalversammlung durch eine Beitrittsordnung.

§ 8 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Generalversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern. Sie ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2) Der Vorsitzende beruft die Generalversammlung in der Regel einmal im Jahr ein. Die Mitglieder werden hierzu entweder durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Verbandszeitung eingeladen, und zwar spätestens im zweiten, der Generalversammlung vorausgehenden, Kalendermonat, oder durch persönliches Einladungsschreiben unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat.
- 3) Über den Tagungsort beschließt der Vorstand, über die Tagesordnung der geschäftsführende Vorstand. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als fünf Stimmen abgeben. Mitgliedern, die sich mit der Beitragszahlung zwei Monate im Rückstand befinden, kann das Stimmrecht durch Vorstandsbeschluss entzogen werden.
- 5) Der Vorsitzende kann mit der Zustimmung des Vorstandes und muß auf dessen Beschluss oder auf Antrag von 25%o der Mitglieder unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die im letztgenannten Fall innerhalb von acht Wochen nach Antragsstellung stattfinden muss. Für die Form der Einladung gilt Absatz 2 entsprechend. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 6) Der Generalversammlung ist die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, der drei stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des stellvertretenden Schatzmeisters und der neun Beisitzer; auf eine ausgewogene Vertretung der Sparten und Fahrtgebiete ist zu achten;
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern;
 - c) Wahl des Ehrengerichts;
 - d) Satzungsänderungen, wofür eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist;
 - e) Ausschluß von Mitgliedern nach § 5 Absatz 3;
 - f) Auflösung des Verbandes

- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Der Protokollführer wird von der Generalversammlung bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und neun Beisitzern.
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Niederlegung, Konkurs oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste Generalversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand beschließt über
 - a) richtungsweisende Stellungnahmen des Verbandes;
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
 - c) die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitgliedern der Geschäftsführung;
 - d) Anträge zur Auflösung des Verbandes,

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode seiner Mitglieder im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 12 Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen im Rahmen der Richtlinien der Verbandsorgane, an deren Beschlüsse er gebunden ist. Er hat der Generalversammlung jeweils einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (2) Der Vorsitzende hat den Vorsitz in allen Zusammenkünften der Verbandsorgane. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß die stellvertretenden Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.
- (4) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

§ 13 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich. Er stellt den Haushaltsplan gemeinsam mit der Geschäftsführung auf und legt ihn dem Vorstand zur Genehmigung vor. Das gleiche gilt für die Jahresrechnung.

§ 14 Die Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des Verbandes werden nach den Richtlinien und Beschlüssen der Verbandsorgane und unter Leitung des Vorsitzenden von der Geschäftsführung, die an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden ist, erledigt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Schriftstücke des Verbandes, die nach außen wirken, sind vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

§ 15 Das Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus drei Ehrenrichtern, die von der Generalversammlung berufen werden und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Das Ehrengericht ist Schiedsgericht in allen Streitigkeiten zwischen Vorstand, geschäftsführendem Vorstand, Geschäftsführern und Mitgliedern. Das gleiche gilt für Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verband gibt eine Zeitung heraus. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands'

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Den Antrag können nur Mitglieder stellen.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 Abs. 6, d, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Schlußbestimmungen

- 1) Soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- 2) Wahlen und Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von fünf Stimmberechtigten oder eines Betroffenen ist schriftlich und geheim zu wählen.
- 3) Die Wahlperiode beträgt im Falle des § 9 Absatz 6b 1 Jahr, in allen übrigen Fällen 3 Jahre.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 31.05.1989, fortgesetzt am 12.08.1989, einstimmig beschlossen.

Eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn am 29.09.1989 unter der Nr. 5887.